

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreis Herzogtum Lauenburg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von **35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen**

(23. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- ¹In den in Anlage 1-3 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 1.10.2020, zuletzt geändert durch Ersatzverkündung am 8.10.2020 (im Folgenden: Landesverordnung), verpflichtend. ²Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche nicht gestattet.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg gilt:

- ¹**Gastronomiebetriebe** sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. ²Gästen sind in dieser Zeit das Betreten und der Aufenthalt der Betriebe untersagt; sie müssen die Betriebe bis 23.00 Uhr verlassen haben.

3. ¹**Veranstaltungen** im öffentlichen Raum (auch in den Räumen von Gastronomiebetrieben) mit Gruppenaktivität **gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung**, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, insbesondere private Feiern, dürfen eine Teilnehmerzahl von **25 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 3 Satz 2, bleiben unberührt.
4. ¹Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte **gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung**, dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **500 Personen außerhalb** geschlossener Räume oder **250 Personen innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4, 6 und 7, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 4 Satz 5 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.
5. ¹Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (Sitzungscharakter), wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos **gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **500 Personen außerhalb** geschlossener Räume oder **250 Personen innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 5 Satz 6 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.
6. ¹Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum **gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von **15 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3, bleiben unberührt.
7. Für die Ausübung von **Sport** innerhalb oder außerhalb von Sportanlagen gilt **§ 11 der Landesverordnung** mit der Maßgabe, dass die in Ziffer 5 dieser Verfügung genannten Höchstteilnehmerzahlen nicht überschritten werden. Zudem gilt eine **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Zuschauer** ständig und **für aktive Mannschaftssportler in Pausen**. Die Hygienekonzepte nach § 11 Abs. 5 der Landesverordnung haben die Sicherstellung der Abstandsregelungen insbesondere in Umkleide- und Duschräumen zu berücksichtigen.

8. ¹Die Ausnahmen von § 5 Abs. 7 der Landesverordnung sowie die Regelungen des § 6 der Landesverordnung bleiben unberührt. ²Ziffern 3 bis 6 gelten nicht für schulische Veranstaltungen und Hochschulen.
9. ¹Ausnahmen von den Vorgaben der Ziffern 3 bis 7 dieser Verfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg nach Vorlage eines Hygienekonzeptes gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 16.10.2020.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie

der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, dem Land Schleswig-Holstein sowie der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Herzogtum Lauenburg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist es in den letzten Tagen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht alle Infektionsketten nachvollziehbar, allerdings lassen sich zahlreiche Infektionsketten zu Feiern, Partys und nahe Kontakte bei Sportveranstaltungen zurückführen. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle liegt aktuell (24.10.2020) bei 35,5 Fällen je 100.000 Einwohner. Eine örtliche Konzentration der Infektionen auf bestimmte Städte oder Gemeinden innerhalb des Kreisgebiets ist nicht möglich. Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus diffus im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich.

Zu Ziffer 1:

Die getroffenen Anordnungen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt zwar einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind aber

nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein kreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet sein, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Es ist erwiesen, dass mit zunehmendem Alkoholenuss und der einhergehenden enthemmenden Wirkung von Alkohol Abstands- und Hygieneregeln weniger beachtet werden und damit das Infektionsrisiko zunehmen können. Das Schließen der Gastronomiebetriebe täglich ab 23:00 Uhr bis zum Folgetag 06:00 Uhr begrenzt den Alkoholkonsum. Dadurch wird die Betreiber der Gastronomiebetriebe zwar wirtschaftlich geschadet, allerdings wird es den Betreibern weiterhin ermöglicht, ihr Gewerbe, wenn auch im reduzierten Umfang, zu betreiben. Die Rechte der Gäste der Gastronomiebetriebe auf Besuch und Alkoholkonsum bis zum üblichen Betriebsschluss

werden eingeschränkt. Die Einschränkungen für Betreiber und Gäste sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus erforderlich. Eine weniger einschränkende (mildere), aber dabei gleich geeignete Maßnahme als die Anordnung der Schließzeit ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 3-6:

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter Ziffer 3,4 und 5 getroffenen Anordnungen sind hierzu geeignet, weil bundes- wie kreisweit ein Anstieg der Infektionszahlen häufig auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil, gerade größere Feste zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme .zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen, neben einem Verbot sämtlicher Veranstaltungen, die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Ein Verbot sämtlicher Veranstaltungen wiegt ungleich schwerer und ist aufgrund der derzeitigen Infektionslage nicht erforderlich.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität sowie für Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum ist es demnach grundsätzlich möglich, diese durchzuführen, die hier getroffenen Anordnungen stellen im Vergleich zum vollständigen Verbot eine deutlich weniger belastende Vorgabe dar. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll bei Veranstaltungen die Regelungen aus der Corona Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020 einschließlich der ab dem 24. August 2020 geltenden Änderungen wieder einzuführen.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei jetzt nach der Corona BekämpfungsVO zulässigen Veranstaltungen Personen nicht bei reinen Empfehlungen zur Reduzierung der Teilnehmerzahl
bleiben.

Zu Ziffer 7:

Die Teilnehmerzahlen für Sportveranstaltungen waren denen für allgemeine Veranstaltungen anzupassen. Ergänzend gilt, dass Zuschauer ständig und Sportler in den Pausen, in denen es auch zu Kontakten mit Zuschauern kommen kann, gehalten sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Da gerade in Umkleidekabinen und Gemeinschaftsduschen nach im Kreisgebiet festgestellten Infektionsherden eine gesteigerte Gefahr besteht, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus anzustecken, sind die Hygienekonzepte zwingend zu beachten.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 31. Oktober 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG.

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 24.10.2020

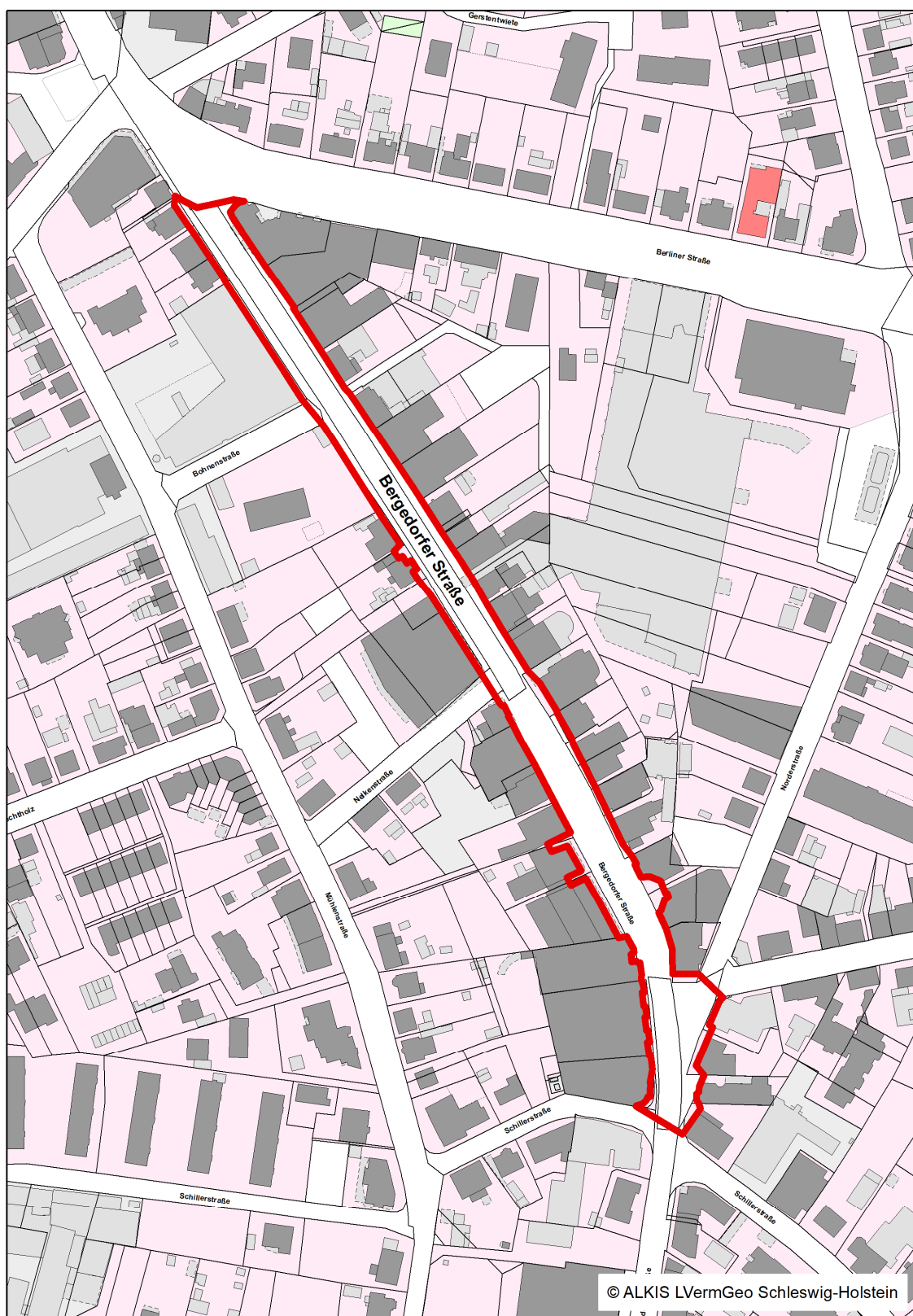


Dr. Christoph Mager
Landrat

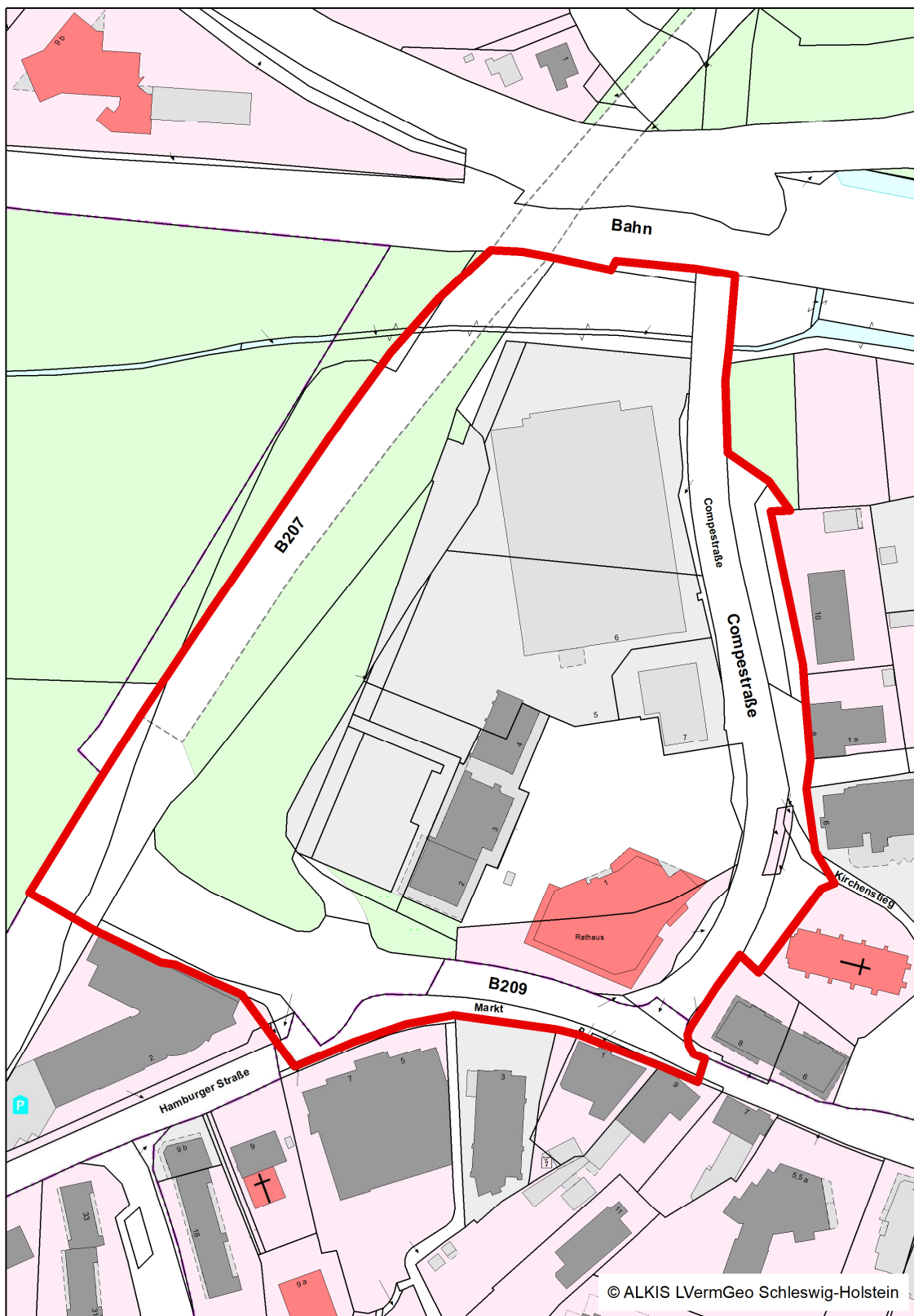
Anlagen:

- 1) Bereichskennzeichnung Stadt Geesthacht
- 2) Bereichskennzeichnung Stadt Schwarzenbek
- 3) Bereichskennzeichnung Gemeinde Wentorf/HH

Anlage 1: Bereichskennzeichnung Stadt Geesthacht



Anlage 2: Bereichskennzeichnung Stadt Schwarzenbek



Anlage 3: Bereichskennzeichnung Gemeinde Wentorf/HH

